

VERKAUFS-, LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Angebot und Auftrag

- a) Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Kaufvertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Mündliche Abmachungen oder entgegen stehende, gedruckte Einkaufsbedingungen des Bestellers sind ohne Wirkung, soweit sie nicht ausdrücklich von uns schriftlich bestätigt und angenommen werden. Widersprechen Sie unserem schriftlichen Bestätigungsschreiben nicht ausdrücklich und schriftlich innerhalb von 10 Tagen, betrachten wir Ihr Einverständnis als gegeben.
- b) Die dem Besteller ausgehändigten Zeichnungen und Unterlagen sowie Vorschläge für die Gestaltung und Herstellung der Teile sind unser geistiges Eigentum; sie dürfen daher nicht an Dritte weitergegeben und können von uns jederzeit zurückverlangt werden.
- c) Bei Werkstoffvorschlägen übernehmen wir keine Gewähr dafür, dass sich das Material für den Verwendungszweck des Bestellers eignet.

2. Preise

- a) Die Preise gelten grundsätzlich ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, wenn nicht zuvor eine andere Vereinbarung mit dem Besteller getroffen worden ist.
- b) Für Nachbestellungen sind die Preise nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde. Bei Bestellung oder Abruf geringerer Stückzahlen als vereinbart, sind wir berechtigt, angemessene Mindermengenaufpreise in Ansatz zu bringen.

3. Zahlung

- a) Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen netto nach Rechnungsdatum. Skontoabzüge sind nur dann zulässig, wenn sie einzelvertraglich vereinbart wurden. Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung (ohne Skontoabzug) entgegengenommen. Diskont- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Bestellers.
- b) Bei verspätetem Zahlungseingang behalten wir uns vor, Verbrauchern Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten, Unternehmern Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten ab Fälligkeit und 8 Prozentpunkten ab Verzug, jeweils über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Aufrechnung oder Zurückbehaltung wegen von uns nicht schriftlich anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Bestellers ist ausgeschlossen.

4. Werkzeuge

- a) Werkzeugkosten werden vorab und getrennt vom Warenwert in Rechnung gestellt und sind sofort netto nach Erhalt der Erstmuster aus fertigen Werkzeugen zahlbar. Die Werkzeuge bleiben, auch wenn sie ganz oder teilweise bezahlt worden sind, unser Eigentum; dies ist bei der Kalkulation der Werkzeugkosten berücksichtigt.
- b) Abnahmelehren: Sofern nicht ausdrücklich anders angeboten, sind Kosten für Abnahmelehren nicht im Vertragspreis und den Werkzeugkosten enthalten. Sie werden, wenn erforderlich, nach Auftragserteilung anhand eines vom Abnehmer zu genehmigenden Lehrenkonzepts ermittelt und nach Fertigstellung berechnet.

5. Zahlungsfähigkeit

- a) Wesentliche Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers, insbesondere seiner Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit, berechtigen uns, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder Vorauszahlungen oder Sicherung des ganzen oder eines Teiles des Kaufpreises zu verlangen.
- b) Ist der Käufer mit seinen Zahlungen in Verzug, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen bis zur Zahlung des offenen Betrages zurückzuhalten und im Übrigen gem. Zif. 5a) und 3b) zu verfahren.

6. Lieferung

- a) Die Lieferfrist - auch wenn sie einzelvertraglich vereinbart ist - beginnt nicht vor dem Zeitpunkt, an dem alle Unterlagen und Voraussetzungen, die von dem Besteller zur Erledigung des Auftrages beizubringen sind, vorliegen und die Auftragsbestätigung erfolgt ist.
- b) Als Lieferung gilt der Tag der Verladung bzw. der Anzeige der Versandbereitschaft. Soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart, sind unsere Lieferzeiten nur als annähernd und unverbindlich zu betrachten. Bei von uns nicht zu vertretenden Betriebsstörungen, Streik und Ereignissen höherer Gewalt sind wir berechtigt, eine Anpassung der Lieferfristen und Materialpreise zu fordern. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind im Falle des von uns nicht verschuldeten Lieferverzuges ausgeschlossen.

- c) Soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart wurde, sind wir zu Teillieferungen berechtigt, die gesondert in Rechnung gestellt werden können.
- d) Werden auf Grund eingesandter Muster oder Zeichnungen Ausfallmuster hergestellt und dem Käufer zur Prüfung eingesandt, so sind diese für die Ausführung des Auftrages maßgebend.
- d) Bei Sonderanfertigungen ist eine Mehr- oder Mindertlieferung bis zu 10% gestattet.

7. Abnahme

- Falls eine Abnahme vereinbart ist, hat sie im Werk durch den Besteller oder durch einen Beauftragten zu erfolgen. Verzichtet der Besteller auf Abnahme im Werk, so gilt die Ware als bedingungsgemäß geliefert, sobald sie das Werk verlassen hat.

8. Verpackung

- Kisten, Paletten etc. werden zum Selbstkostenpreis berechnet, bei frachtfreier Rücksendung innerhalb von 4 Wochen - in einwandfreier wiederverwendbarer Beschaffenheit - werden 2/3 des berechneten Wertes vergütet. Versandkartons und sonstige Einwegverpackungen werden ebenfalls zum Selbstkostenpreis berechnet.

9. Versand

- a) Die Waren gehen in allen Fällen als ab Werk geliefert und reisen auf die Gefahr des Bestellers auch dann, wenn der vereinbarte Preis für den Bestimmungsort gilt. Die Art des Versandes bleibt uns überlassen, falls keine bestimmten Vereinbarungen getroffen werden. Es erfolgt nach bestem Ermessen ohne irgendwelche Verantwortung unsererseits. Eine Gewähr für die billigste Verfrachtung wird nicht übernommen.
- c) Das beim Abgang der Sendung ermittelte Gewicht ist maßgebend. Falls ohne unsere Schuld ein Versand nicht möglich ist, sind wir zur Lagerung berechtigt. Die Gewähr geht vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über.
- d) Die Ware reist unversichert. Eine Transportversicherung übernehmen wir nur auf ausdrücklichen Wunsch und gegen Berechnung der Versicherungsprämien.

10. Mängelrügen

- a) Handelsübliche Abweichungen in Ausfall, Gewicht und Farbe berechtigen nicht zu Beanstandung der Lieferung. Eine Garantie für Farbbeständigkeit kann bei Kunststoffen nicht übernommen werden.
- b) Der Käufer ist verpflichtet, die Ware nach Übernahme auf erkennbare Mängel, auch bezüglich Gewicht, Stückzahl, Güte oder Ausführung zu überprüfen und etwaige Beanstandungen binnen 10 Tagen, schriftlich bei uns eingehend, zur Kenntnis zu bringen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist eine Gewährleistung für diese Mängel oder Beanstandungen ausgeschlossen.
- c) Eine Zurücknahme von Waren ohne unser vorheriges Einverständnis findet grundsätzlich nicht statt.
- d) Im Falle berechtigter Mängelrügen können wir nach unserer Wahl nachliefern oder nachbessern. Nur im Falle einer erfolglosen Nachbesserung oder Nachlieferung hat der Käufer die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt oder Minderung.
- e) Vorbehaltlich der Pflicht zur Prüfung und rechtzeitigen Rüge von Mängeln beträgt die Gewährleistungsfrist für Mängel der Ware einschließlich des Fehlens zugesicherter Eigenschaften 6 Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme im Werk durch den Besteller oder die Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer.
- f) Die Geltendmachung eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens durch den Besteller, insbesondere entgangener Gewinn, ist ausgeschlossen, sofern nicht grobe Fahrlässigkeit oder Verschulden vorliegt.

11. Eigentumsvorbehalt

- a) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie aller vorausgegangenen und zukünftigen Forderungen, die wir aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller besitzen oder erwerben, unser Eigentum. Vor vollständiger Bezahlung - gleiches gilt für Kontokorrent- und Saldovorbehalt bei verlängertem Eigentumsvorbehalt - darf weder eine Verpfändung, Sicherungsübereignung noch die Abtretung der Forderung im Rahmen eines Faktoringvertrages von Seiten des Bestellers ohne unsere Zustimmung vorgenommen werden. Eine Pfändung durch Dritte sowie eine Forderungsabtretung im Wege des echten Faktoring ist nur dann zulässig, wenn sie uns unverzüglich angezeigt wird und der Faktoringerlös den Wert unserer gesicherten

Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Faktoringerlöses wird unsere Forderung sofort fällig.

- b) Unser Vorbehaltseigentum bleibt insbesondere solange bestehen, bis der Besteller uns von einer etwaigen in seinem Interesse eingegangenen Wechselhaftung befreit hat. Bei Rechnungen von Lieferanten dient das Vorbehaltseigentum als Sicherheit für uns. Wird unser Erzeugnis durch den Besteller zu einer neuen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Ein Eigentumserwerb des Käufers nach § 950 BGB ist ausgeschlossen. Bei Verarbeitung von anderen, nicht uns gehörenden Waren, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten und der anderen Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

- c) Die neu hergestellte Gesamtsache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Besteller tritt seine Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware schon jetzt in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware ab. Erfolgt der Weiterverkauf zusammen mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Besteller schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf in Höhe desjenigen Betrages an uns ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht

- d) Steht die Vorbehaltsware im Miteigentum des Bestellers, so erstreckt sich die Abtretung auf den Betrag, der unserem Anteilwert am Miteigentum entspricht. Wert der Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmung ist unser Rechnungsbetrag zuzüglich eines Sicherungsaufschlags von 20%.

- e) Der Besteller ist widerruflich berechtigt, die aus einem Weiterverkauf entstehenden Forderungen einzuziehen. Auf Verlangen hat der Besteller die Schuldner der abgetragenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Wir verpflichten uns, diejenigen Sicherheiten freizugeben, die den Wert der zu sichernden Forderung um mehr als 20% übersteigen. Mit der vollen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Kunden über. Zum gleichen Zeitpunkt erwirbt der Kunde die aus dem Verkauf der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen.

12. Schutzrechtsverletzung

- a) Wird die Ware in vom Besteller besonders vorgeschriebener Ausführung (nach Zeichnung, Muster oder sonstigen bestimmten Angaben) hergestellt und geliefert, so übernimmt der Besteller die Gewähr, dass durch die Ausführung Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte nicht verletzt werden.
- b) Werden durch Vorgabe des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, ist der Besteller verpflichtet, uns von sämtlichen Ansprüchen freizustellen und den uns entstandenen mittelbaren und unmittelbaren Schaden (einschließlich entgangenem Gewinn) zu ersetzen.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- a) Bei allen sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, unser Firmensitz Idar-Oberstein Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand. Wir sind jedoch auch zur Klageerhebung am Gerichtsstand des Bestellers berechtigt.
- b) Die Rechtsbeziehungen zu unseren Kunden richten sich ausschließlich nach deutschem Recht; die Geltung des einheitlichen UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

14. Sonstiges, Datenschutz

- a) Anderweitig schriftlich getroffene Vereinbarung die auch einen der hier geregelten Punkte betreffen gehen inhaltlich dieser Vereinbarung vor.
- b) Änderungen des Kaufvertrages, auch der Versandart und der Versandadresse sind nur schriftlich und mit unserer Zustimmung zulässig.
- c) Sollte ein Teil dieser Verkaufs- oder Lieferbedingungen nichtig sein oder werden, beeinträchtigt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Eine ungültige Bedingung ist vielmehr durch diejenige zulässige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der entfallenen Bestimmung am nächsten kommt.
- d) Zur Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es notwendig, dass wir von unseren Kunden personenbezogene Daten im Sinne des § 23 BDSG speichern.